

Informationen der Kreisgruppe Ludwigshafen über die Ausbildung der Jagdscheinbewerber und die Jägerprüfung

Stand 25.07.2022

Nach dem Bundesjagdgesetz (BJG) muss jeder Jäger einen auf seinen Namen lautenden **Jagdschein** mit sich führen. Diesen Schein, den die für den Wohnsitz des Jägers zuständige untere Jagdbehörde ausstellt, erhält nur, wer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine **Jägerprüfung** bestanden hat.

Wie komme ich in Rheinland-Pfalz zur Jägerprüfung?

Bin ich geeignet?

Der Jagdscheinbewerber muss zuverlässig sein und die erforderliche körperliche Eignung besitzen. Gemäß § 17 BJG sind die Personen nicht zuverlässig bzw. nicht körperlich geeignet,

- bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden, nicht vorsichtig und sachgemäß verwenden und nicht sorgfältig verwahren werden, an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind (§ 17 Abs. 3 BJG),
- die wegen eines Verbrechens, eines vorsätzlichen Vergehens, das eine Annahme im obigen Sinne (§ 17 Abs.3 BJG) rechtfertigt;
- einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff;
- einer Straftat gegen jagd-, tierschutz- oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz,
 zu einer Freiheits-, Jugend-, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind;
- die wiederholt oder gröblich gegen jagd-, tierschutz- oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz verstoßen haben,

Seite 1 von 6

- die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
- die trunk-, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind (§ 17 Abs. 4 BJG).

Erstellt: Bernhard Sona

Wie verläuft die Ausbildung?

Die theoretische und praktische Ausbildung zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung erfolgt nach einem Rahmenplan in einem anerkannten Ausbildungskurs bei einer Jagdschule oder einem Jagdverband oder von mindestens
sechsmonatiger Dauer bei einem von der unteren Jagdbehörde anerkannten Mentor
(§ 23 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz –LJGDVO). Nur Personen sollten diese
Ausbildung beginnen, denen nach Bestehen der Jägerprüfung auch ein Jagdschein erteilt werden kann. Gemäß
§ 17 BJG darf u.a. kein Jagdschein erteilt werden an Personen.

- die noch nicht 16 Jahre alt sind,
- bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen.

Minderjährige sollten nicht zu früh die Ausbildung beginnen, da eine Zulassung zur Jägerprüfung erst bei Vollendung des 15. Lebensjahres möglich ist und erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres ein Jugendjagdschein erteilt werden kann. Voraussetzung hierfür ist natürlich, dass der gesetzliche oder die gesetzlichen Vertreter der jagdlichen Ausbildung zustimmen.

Die folgenden Ausführungen befassen sich nur mit der Ausbildung bei einem Mentor.

Was muss ich unternehmen?

Zunächst wenden Sie sich an den für Ihren Land- oder Stadtkreis zuständigen Kreisjagdmeister (KJM) oder die Kreisgruppe des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Von diesen erhalten Sie Informationen über die anerkannten Mentoren im Umfeld Ihres Wohnortes. Möchten Sie einen Jäger als Mentor, der noch nicht als solcher formell anerkannt wurde, sollte sich die betreffende Person an den Kreisjagdmeister wenden, um das Anerkennungsverfahren einzuleiten.

Mentor - Wer kann es werden?

Wer von der "Unteren Jagdbehörde" als Mentor anerkannt werden will, muss jagdpachtfähig sein, einen gültigen Jagdschein und die Möglichkeit besitzen, in einem Jagdbezirk nach dem in Rheinland-Pfalz geltenden Rahmenplan die praktische Jagd-Ausbildung zu vermitteln. Ferner muss ihm ein brauchbarer Jagdhund zur Verfügung stehen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erfolgt eine Empfehlung durch den Kreisjagdmeister an die Untere Jagdbehörde, die dann die formelle Anerkennung vornimmt. Ein Mentor darf höchstens drei Bewerber gleichzeitig ausbilden.

Nach § 23 Abs. 4 LJGDVO und § 17 BJG müssen die Bewerber und die Mentoren für die Zeit der Ausbildung und der Prüfung eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung abschließen. Bei der Jagdhaftpflichtversicherung fordert das BJG eine Mindestdeckung von 500.000 € für Personen- und 50.000 € für Sachschäden. Allerdings fordert das neue Waffenrecht 1 Million € pauschal für Personen- und Sachschäden. Sie sollten eine Versicherung wählen, die den Vorgaben des Waffenrechts entspricht. Mit dem Lehrgang der Kreisgruppe (siehe nächste Seite) ist eine günstige Gruppenversicherung für die Auszubildenden und ihre Mentoren verbunden.

Der Mentor soll den Ausbildungsbeginn spätestens 14 Tage nach dem Beginn beim Kreisjagdmeister anzeigen. Da die Jägerprüfung in unserem Bereich in der Regel nur einmal je Jahr, und zwar in den Monaten April / Mai, stattfindet, muss die Mentorenausbildung spätestens im Herbst beginnen und die Anzeige des Ausbildungsbeginns spätestens am 15.08. des Jahres vor der Prüfung dem KJM vorliegen. Ein Ausbildungsbeginn im Frühsommer ist allerdings von Vorteil, weil dann alle Tätigkeiten, die während eines Jagdjahres anfallen, vermittelt werden können, mehr Zeit für die Schießausbildung zur Verfügung steht und alle Vortragsveranstaltungen der Kreisgruppe besucht werden können.

Welche Ausbildungsangebote gibt es?

Im Sommer veranstaltet die Kreisgruppe zusammen mit dem KJM auf dem Schießstand der SG 1851 e.V. in Oggersheim, Speyerer Str. 217 (neben dem Gebäude der TWL) ein "Einführungsgespräch", um über den Verlauf des Ausbildungsjahres und über Ausbildungsangebote der Kreisgruppe und des Landesjagdverbandes zu informieren. Sie erhalten dann auch Hinweise über hilfreiche Lektüre zum Lernen. Der Termin wird rechtzeitig in "Jagd und Jäger" oder auf der Homepage veröffentlicht.

Die Kreisgruppe unterstützt die Ausbildung der Mentoren durch einen speziellen Lehrgang. Vor Beginn wird hierfür ein Unkostenbeitrag in Höhe von zur Zeit 580,00 Euro erhoben. Darin enthalten ist das von uns verwendete Lehrmaterial (Heintges), die Schießausbildung, die unentgeltliche Nutzung der kreisgruppeneigenen Waffen, Vergünstigungen bei den Schießstandgebühren, eine Sachkundeprüfung zum Erwerb einer eigenen Flinte für die Ausbildung, Vorträge zu den einzelnen Prüfungsfächern, Exkursionen und der Beitrag für die vorgeschriebene Haftpflicht- und Unfallversicherung. Für die Teilnahme am Lehrgang ist die Mitgliedschaft im Landesjagdverband Voraussetzung. Diese ist auch mit weiteren Vorteilen verbunden. Der Mitgliedsantrag kann von der Home-

page des Landesjagdverbandes heruntergeladen werden. Zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung können Sie ergänzend auch ein- und mehrtägige Seminare des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V., Fasanerie, 55453 Gensingen (Tel.: 06727 / 1285) in seiner Jagdschule besuchen.

Was ist vor der Jägerprüfung zu beachten?

Nach § 21 LJGDVO wird die Jägerprüfung im Bereich der für den Wohnsitz oder den Ausbildungsort zuständigen unteren Jagdbehörde abgelegt. Für den Rhein-Pfalz-Kreis und die Städte Frankenthal, Ludwigshafen und Speyer wird die Jägerprüfung von der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises durchgeführt.

Wie sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Jägerprüfung?

Jeder Bewerber hat **spätestens drei Wochen vor der Prüfung** einen "Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die untere Jagdbehörde zu richten. Zu diesem Zeitpunkt müssen Minderjährige das 15. Lebensjahr vollendet haben. Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. Die Durchschrift des Antrages auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde.
- 2. Eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass inzwischen gegen Sie weder eine Strafe noch ein Bußgeld verhängt wurde, noch dass derartige Verfahren gegen Sie schweben, die die Versagung eines Jagdscheines zur Folge haben könnten (siehe § 17 Abs. 3 und 4 BJG).
- 3. Der Nachweis über die Ableistung der mindestens sechsmonatigen theoretischen und praktischen Ausbildung bei einem anerkannten Mentor.
- 4. Bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung der / des gesetzlichen Vertreter/s.

Wenn Sie den Beginn der Ausbildung angezeigt haben, wird Ihnen der Kreisjagdmeister rechtzeitig folgende Formulare zusenden:

- Antrag auf Zulassung zur Prüfung,
- Erklärung gemäß obiger Ziffer 2,
- Nachweis über die Ableistung der theoretischen und praktischen Ausbildung.
- bei Minderjährigen die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

Bei Ihrer Gemeinde- / Verbandsgemeinde- / Stadtverwaltung stellen Sie rechtzeitig einen "Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses **zur Vorlage bei einer Behörde**". Da hierzu eine Anfrage beim Bundeszentralregister erforderlich ist, erhalten Sie das Zeugnis nicht sofort. Es genügt, dem Zulassungsantrag die Durchschrift des Antrages auf Erteilung eines Führungszeugnisses beizulegen. Stellen Sie den Antrag so rechtzeitig, dass das Zeugnis drei Wochen vor der Prüfung bei der Unteren Jagdbehörde vorliegt. Beantragen Sie das Führungszeugnis aber auch nicht zu früh, denn das Zeugnis muss aktuell sein. Ist es zu alt, müssen Sie möglicherweise auf Ihre Kosten ein zeitnäheres Zeugnis beschaffen. Falls Sie bereits Waffenbesitzer sind, fragen Sie bitte bei der Unteren Jagdbehörde nach, ob ein aktuelles Führungszeugnis benötigt wird.

Wie ist die Prüfungsgebühr zu entrichten?

Mit der Prüfungsgebühr werden die Aufwendungen bestritten, die im Zusammenhang mit der Zulassung und der Durchführung der Prüfung entstehen. (Höhe zur Zeit: 258,00 Euro).

Nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 LJGDVO soll die Prüfungsgebühr spätestens drei Wochen vor der Prüfung an die untere Jagdbehörde eingezahlt und der Beleg dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beigefügt werden. Aus haushaltsrechtlichen Gründen wurde jedoch das Verfahren geändert. Nachdem Sie den Antrag auf Zulassung zur Prüfung dem KJM übersandt haben, entscheidet die Untere Jagdbehörde über Ihren Antrag. Werden Sie zur Prüfung zugelassen, erhalten Sie von der Unteren Jagdbehörde ein entsprechendes Schreiben, dem ein Gebührenbescheid über die Prüfungsgebühr und ein Zahlschein beiliegen. Mit Hilfe des Zahlscheins überweisen Sie die Gebühr, den Einzahlungsbeleg bringen Sie zum ersten Prüfungsteil, der Schießprüfung, mit und legen ihn dem Vertreter der Unteren Jagdbehörde oder dem KJM vor.

Wie ist der Ablauf der Jägerprüfung?

Die nicht öffentliche Jägerprüfung für Teilnehmer der Mentorenausbildung findet in Rheinland-Pfalz zweimal im Jahr statt, und zwar während der Monate April und Mai und im September / Oktober. In unserem Bereich ist nur die Frühjahrs-Prüfung vorgesehen

Die Jägerprüfung besteht aus drei Teilen: Zuerst findet die Schießprüfung statt. Es folgt die schriftliche, zuletzt die mündlich-praktische Prüfung.

Schießprüfung

1. Flintenschießen

Von 10 Tonscheiben ("Rollhasen") die in einer dem Prüfling nicht bekannten, unregelmäßigen Folge von rechts nach links und umgekehrt über den Erdboden gerollt werden, müssen mindestens 5 Rollhasen getroffen werden. Auf Kipphasen-Schießständen sind 10 Kipphasen zu beschießen, von denen 6 getroffen werden müssen.

2. Büchsenschießen

Folgende Kugelschüsse sind abzugeben:

Schusszahl	auf Scheibe		Art	Entfernung (in m)
		DJV-Nr.		
4	Rehbock	1	Stehend angestrichen	100
3	Stehender Überläufer	2	Sitzend aufgelegt	100
3	Flüchtiger Überläufer	5 oder 6	Stehend freihändig	50 oder 60

Eine der Teildisziplinen muss mit einer Patrone geschossen werden, die für die Erlegung sämtlichen Schalenwildes zugelassen ist. Der Prüfling muss von insgesamt 100 möglichen Ringen mindestens 60 Ringe erreichen.

3. Schießen mit der Faustfeuerwaffe

Aus 7 m Entfernung sind mit einer für den Fangschuss auf Schalenwild zugelassenen Patrone 5 Schüsse auf die DJV-Scheibe Nr. 5 abzugeben: stehend, einhändig oder beidhändig, mit freiem Schießarm und Handgelenk. Die Scheibe muss innerhalb der Ringe viermal getroffen werden.

4. Sicherer Umgang mit Waffen und Munition

Während der Schießprüfung wird auch der sichere Umgang mit Waffen und Munition geprüft.

Die Schießprüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei sind nur die Disziplinen (Ziffer 1-3) zu wiederholen, in denen die Mindestschießleistungen nicht erbracht wurden. Wer in der Schießprüfung gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen oder die Mindestschießleistungen nicht erbracht hat, hat die Jägerprüfung nicht bestanden.

Schriftliche Prüfung

Wer die Schießprüfung bestanden hat, wird zur schriftlichen Prüfung zugelassen. In ihr muss der Prüfling ausreichende Kenntnisse in folgenden Sachgebieten nachweisen:

- 1) Tierarten, Wildbiologie, Wildhege (einschließlich Ökologie des Wildes),
- 2) Land- und Waldbau, Wildschadensverhütung, Jagdbetrieb (einschließlich Unfallverhütung und des erforderlichen jagdlichen Brauchtums), Führung von Jagdhunden,
- 3) Waffenrecht, Waffentechnik, Umgang mit Waffen und Munition (insbesondere Führung von Jagdwaffen einschließlich Kurzwaffen),
- Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderliche Maßnahmen, Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel,
- 5) Jagdrecht,
- 6) Tierschutz-, Naturschutz- und Landschaftspflegerecht.

Die schriftliche Prüfung findet an einem landesweit geltenden, von der Obersten Jagdbehörde festgesetzten Tag (üblicherweise am zweiten Mittwoch im Mai) statt. Ort und Termin wird rechtzeitig mitgeteilt. Die Prüflinge erhalten einen Fragebogen. Die darin gestellten 120 Fragen (je Sachgebiet 20) sind innerhalb einer von der "Obersten Jagdbehörde" festgelegten Zeitspanne zu beantworten. Hilfsmittel dürfen nicht benutzt werden.

Für die Bewertung eines jeden Sachgebietes gilt folgender Notenschlüssel:

Anzahl richtig beantworteter Fragen	Note	Anzahl richtig beantworteter Fragen	Note
Mehr als 18	1	10 bis 12	4
16 bis 18	2	7 bis 9	5
13 bis 15	3	Weniger als 7	6

Nicht beantwortete Fragen gelten als falsch beantwortet.

Die schriftliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens ein Sachgebiet mit der Note 6 oder mindestens zwei Sachgebiete mit der Note 5 bewertet wurden.

Mündlich-praktische Prüfung

Auch hier muss der Prüfling ausreichende Kenntnisse in den oben genannten Sachgebieten nachweisen. Die mündlich-praktische Prüfung berücksichtigt die Erfordernisse des praktischen Jagdbetriebes und wird unter Zuhilfenahme von Anschauungsmaterial und anhand praktischer Fälle in einem Jagdbezirk spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Prüfung durchgeführt. Die Prüflinge werden in Gruppen (in der Regel 2 Personen) geprüft. Die Prüfzeit soll möglichst gleichmäßig auf die Sachgebiete verteilt werden und je Prüfling nicht mehr als eine Stunde betragen. Die Prüfungsfragen stellt der Prüfer des jeweils zu prüfenden Sachgebietes, andere Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zusatzfragen stellen.

Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens ein Sachgebiet mit der Note 6 oder mindestens zwei Sachgebiete mit der Note 5 bewertet wurden.

Nachprüfung

Wer die schriftliche oder die mündlich- praktische Prüfung nicht bestanden hat, kann sich in einem selbst zu wählenden Sachgebiet einer schriftlichen **und** mündlich-praktischen Nachprüfung unterziehen, wenn dies insgesamt zum Bestehen der Prüfung führen kann. Die Nachprüfung kann auch von einem andern Prüfungsausschuss abgenommen werden

Gesamtergebnis

Die Jägerprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind und in keinem Sachgebiet sowohl die schriftliche als auch die mündlich-praktische Prüfung mit der Note 5 bewertet wurde. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese nur vollständig wiederholen.

Abbruch der Prüfung durch den Prüfling

Bricht ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung ab, hat er die Gründe hierfür dem Kreisjagdmeister oder seinem Stellvertreter gegenüber nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann, ob und unter welchen Voraussetzungen die Prüfung fortgesetzt oder wiederholt werden kann.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Web-Seite der Kreisgruppe www.ljv-rlp.de/ludwigshafen und dem Internet-Angebot von Landesforsten www.wald-rlp.de, jagdliche Regelungen. Auskünfte erteilen Ihnen gerne auch der Kreisjagdmeister Bernhard Sona, Schillerstr. 11, 67376 Harthausen, Tel: 0170-4404287, e-Mail ebjsona@t-online.de und die Verantwortlichen für die jagdliche Ausbildung, Herr Ralf Diehl, Tel: 0175-9861624, e-mail ralf.diehl@gmx.net oder Sebastian Wiechert, Tel: 0176-24619892, e-mail: seb.wiechert@gmail.com.

•	Anmerkung: Bitte übersenden Sie die Anmeldung umgehend an den Kreisjagdmeister. Die Anmeldung soll Anfang Juli, spätestens aber am 15.08. dem Kreisjagdmeister vorliegen, wenn der Lehrgang der Kreisgruppe besucht und im folgenden Kalenderjahr die Prüfung abgelegt werden soll. eginn der jagdlichen Ausbildung usbildung für nachstehend genannte(n) Prüfungsbewerber(in) mit:			
	itte leserlich ausfüllen -			
Name:	Vorname:			
Straße:	PLZ / Wohnort:			
GebDatum:	GebOrt:			
Telefon:	e-Mail:			
Beruf:	Beginn der prakt. Jagdausbildung:			
Wichtig				
rung und eine Unfallversicherung abzuschließer ausreichende Versicherung enthalten. Ansonste lung beizulegen. Der Bewerber / die Bewerberin wird den veranstalteten Lehrgang besuchen. Er / Sie beauftragt die Kreisgruppe, für sie den Beitritt zur Gruppen – Haftpflicht / Untragen. Der Bewerber / die Bewerberin beantragt Antrag wird vor Lehrgangsbeginn an die Geber untwestende der Stellen und der Geber und	Ausbildung und Prüfung eine ausreichende Haftpflichtversichen. Im Unkostenbeitrag für den Lehrgang der Kreisgruppe ist eine en sind die Versicherungsnachweise (Ablichtungen) dieser Mitteitvon der Kreisgruppe Ludwigshafen des Landesjagdverbandes ch und den Mentor bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AGnfallversicherung für Jagdscheinanwärter und Mentoren zu beant die Mitgliedschaft beim Landesjagdverband. Der ausgefüllte Geschäftsstelle in Gensingen gesandt.			
Der Bewerber / die Bewerberin will den Lehrgang der Kreisgruppe nicht besuchen, er / sie ist aber ausreichend versichert. Nachweise liegen bei.				
Wir stimmen zu, dass die für die Jagdausbildung zur Verfügung gestellt und Bilder veröffentlicht v	g und Prüfung notwendigen personenbezogenen Daten Dritten verden dürfen.			
Mit Waidmannsheil				
Datum, Unterschrift des Mentors	Datum, Unterschrift des Bewerbers / der Bewerberin			